

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinsjugend der TSG Markkleeberg von 1903 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend. Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollenden des 21. Lebensjahres.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die, ihr zufließenden, Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates wie folgt formuliert:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in der Freizeitgestaltung, im Breitensport sowie im Leistungssport.
- Entwicklung und Gestaltung von neuen und zeitgemäßen Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- Unterstützung der Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen durch die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Förderung des Engagements in den Bereichen Jugendpolitik, Jugendsozialarbeit, Gesellschaftspolitik, Sportpolitik und Öffentlichkeitsarbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich
- Ausbau der internationalen Jugendbewegungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend der TSG Markkleeberg von 1903 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage bestehen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. Sie sind das höchste Organ der Jugend der TSG Markkleeberg von 1903 e.V. Sie können ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung/en und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf der Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet vierjährig statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge öffentlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 2 Wochen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendtag der Abteilungen

Die Jugendtage der Abteilungen bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter. Sie sind das oberste Organ der Jugend der jeweiligen Abteilungen. Sie können ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.

Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Abteilungsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Abteilungsjugendabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung/en und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Abteilungsjugendausschusses
- Wahl des Abteilungsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Vereinsjugendtagen und zu Jugendtagen auf der Kreisebene, zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Abteilungsjugendtag findet vierjährig statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Abteilungsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge öffentlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Abteilungsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 2 Wochen stattfinden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten.

Die Jugendlichen der Abteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vereinsjugendvorstandes
- den Vorsitzenden des Abteilungsjugendausschüsse

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Jugend der TSG Markkleeberg von 1903 e.V. rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Vorzeitig ausgeschieden Mitglieder können durch den Vereinsjugendausschuss für die laufende Wahlperiode neu berufen werden.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Vereinsjugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Abteilungsjugendausschuss

Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und ihren/ihrer Stellvertreter/in
- den Abteilungs-Jugendleitern

Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Abteilung nach innen und außen.

Die Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Abteilung für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsjugendausschusses im Amt. Vorzeitig ausgeschieden Mitglieder können durch den Abteilungsjugendausschuss für die laufende Wahlperiode neu berufen werden.

In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Jugendtage der Abteilung. Der Abteilungsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Abteilung, dem Abteilungsvorstand, für alle anderen Beschlüsse, dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Abteilungsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung seiner Abteilung zufließenden Mittel.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 02.12.2014 in Kraft.